

13.08.2018

Neudruck

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1272 vom 5. Juli 2018
der Abgeordneten Sigrid Beer und Berivan Aymaz BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/3146

Geflüchtete in Schule und Ausbildung – Sozialrecht bestraft Integration: Was weiß und tut die Landesregierung?

Geflüchtete Jugendliche und junge Erwachsene, auch wenn sie sich noch im Anerkennungsverfahren befinden, erhalten Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz. Viele nutzen die Zeit bis zum Entscheid ihres Asylantrages nicht nur für Sprachkurse sondern auch zur Erlangung eines Schulabschlusses oder um eine Ausbildung zu absolvieren. Gerade das Handwerk hat vielen Geflüchteten Ausbildungsplätze vermittelt und sieht für einige Berufe die Möglichkeit Bewerbermangel auszugleichen.

Dies ist im Sinne der Integration eindeutig zu begrüßen. Widersinnig ist dagegen die Situation, dass das Sozialrecht genau diese Integration bestraft. Aufgrund zahlreicher ineinandergreifender Leistungsausschlüsse erhalten zahlreiche Geflüchtete nur dann Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch, wenn sie eben nicht die Schule besuchen oder eine Ausbildung machen. Die Ausbildungsvergütung reicht in der Regel bei weitem nicht aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. So sehen sich junge Menschen gezwungen, die Schule oder Lehre abzubrechen. Denn wenn sie nichts tun, erhalten sie wieder Leistungen. Das stößt auf völliges Unverständnis der jungen Menschen, Schulen, Betriebe. Einige Sozialämter zahlen deshalb trotzdem die Leistungen, indem sie einen Härtefall annehmen. Andere Kommunen zahlen freiwillige Leistungen, die aber dann von der Kommune in voller Höhe zu tragen sind. Das ist Kommunen in schwierigen Haushaltslagen schon kommunalaufsichtsrechtlich nicht möglich.

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat die Kleine Anfrage 1272 mit Schreiben vom 10. August 2018 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Ministerin für Schule und Bildung sowie der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

Datum des Originals: 10.08.2018/Ausgegeben: 29.08.2018 (16.08.2018)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. *Wie beurteilt die Landesregierung die rechtliche Situation hinsichtlich des Ausschlusses von Leistungsbezug bei Schulbesuch oder beruflicher Ausbildung?*

Aus der Sicht der Landesregierung sind der Schulbesuch, eine (berufliche) Ausbildung und die Aufnahme einer Beschäftigung drei wichtige Bausteine für eine gelingende Integration geflüchteter Menschen.

Soweit sich die Frage auf einen Ausschluss von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezieht, kommt es in diesem Rechtskreis in bestimmten Sachverhaltskonstellationen im Zusammenhang mit dem Besuch von schulischen Bildungsangeboten oder der Absolvierung von (beruflichen) Ausbildungen zu einem Leistungsausschluss. Diese Rechtslage ist für eine Integration von leistungsberechtigten Personen im Sinne des AsylbLG nicht förderlich. Dementsprechend sieht die Landesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf der Bundesebene, um die Versorgungslücke im AsylbLG zu schließen. Zur näheren Begründung der Auffassung der Landesregierung wird auf die Vorlage 17/466 zur Sitzung des Integrationsausschusses am 24. Januar 2018 sowie auf die Antwort zu der Kleinen Anfrage 1111 (Drs. 17/3092) verwiesen.

Darüber hinaus nutzt die Landesregierung die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten konsequent, um jungen geflüchteten Menschen zu einer Ausbildung zu verhelfen. Mit Erlass vom 17. Mai 2018 hat das MKFFI eine einheitliche Landespraxis bei der Anwendung der 3+2-Regelung (Ausbildungsduldung) geschaffen. Die Landesregierung setzt, wo es rechtlich möglich und migrations- sowie integrationspolitisch sinnvoll ist, einheitliche Maßstäbe und schafft damit sowohl für Flüchtlinge in Ausbildung als auch für ausbildende Betriebe mehr Rechtssicherheit.

2. *Wie ist die Landesregierung aktiv geworden, um auf Bundesebene eine Änderung der Gesetzeslage zu erreichen?*

Im März diesen Jahres forderte die Integrationsministerkonferenz den Bund mit einstimmigem Beschluss auf, gesetzgeberisch tätig zu werden und die drohende Versorgungslücke von leistungsberechtigten Personen gemäß AsylbLG durch entsprechende Regelungen zu schließen. Außerdem befasste sich der Bundesrat mit diesem Thema am 8. Juni 2018 und forderte den Bund ebenso auf, das Problem der Versorgungslücke im AsylbLG im Sinne der Betroffenen zu lösen.

3. *Wo wird nach Kenntnis der Landesregierung in dem Sinne verfahren, dass auch ohne gesetzlichen Anspruch Leistungen gezahlt werden?*

Sofern sich die Frage auf Leistungen gemäß AsylbLG bezieht, ist die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes in Nordrhein-Westfalen geteilt. Für die Dauer der Unterbringung in einer Landeseinrichtung (vgl. § 44 Abs. 1 Asylgesetz) liegt die Zuständigkeit für die Durchführung des AsylbLG beim Land. Nach Zuweisung sind die Kommunen für die Durchführung des AsylbLG als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zuständig.

Im Zuständigkeitsbereich des Landes werden keine Leistungen ohne gesetzlichen Anspruch erbracht. Die Kommunen führen das AsylbLG eigenverantwortlich durch und entscheiden im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung selbstständig über das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen gemäß AsylbLG.

4. Warum ist die Landesregierung nicht bereit, Kommunen zu unterstützen, die Leistungen auszahlen, bis eine Gesetzesänderung auf Bundesebene greift?

Sofern sich die Frage auf eine mögliche grundsätzliche Anwendung der Härtefallregelung von § 22 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – bis zu einer möglichen Anpassung der einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen bezieht, verweise ich auf die Antwort auf die Kleine Anfrage 1111 (Drs. 17/3092).

Die Landesregierung verfolgt das Ziel einer Anpassung der bundesgesetzlichen Regelungen. Dies schafft Rechtsklarheit, wovon alle Beteiligten, und damit insbesondere die Kommunen, profitieren.

5. Welche weiteren Regelungen sind der Landesregierung bekannt, die Bemühungen um eine erfolgreiche Integration in Schule und Ausbildung behindern?

Im Rahmen der 13. Integrationsministerkonferenz 2018 am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg hat das Land Nordrhein-Westfalen den Beschluss zu TOP 3.6 „Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen“ vollumfänglich unterstützt. Ein wortgleicher Beschluss wurde von der 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017 am 06. und 07. Dezember 2017 in Potsdam zu TOP 6.13 gefasst. Mit diesen Beschlüssen wird der Bund unter anderem aufgefordert, die Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB), ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Assistierte Ausbildung (AsA), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld zu vereinheitlichen. Hierfür müssen die Wartezeiten für Gestattete und Geduldete harmonisiert und dem rechtlichen Arbeitsmarktzugang angepasst werden. Eine entsprechende Ankündigung bezogen auf die Personengruppe der Geduldeten findet sich auch im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Fraktionen.

Daneben sollte die durch das Integrationsgesetz des Bundes geschaffene Anspruchsduldung der „3+2“-Regelung auf die Zeit, in der zur Berufsausbildungsvorbereitung eine Einstiegsqualifizierung (EQ) absolviert wird, bundesgesetzlich ausgeweitet und auch auf staatlich geregelte Helferausbildungen erstreckt werden. Im Rahmen des SGB II und SGB III sollte die begleitende betriebsbezogene Unterstützung der Geflüchteten und der Betriebe als Regelförderung vorgesehen werden, um den Eingang in Ausbildung und Beschäftigung insbesondere für Personen mit geringer oder keiner Schulbildung zu fördern.

Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass für eine gelingende Integration in Schule und Ausbildung eine systematische Begleitung der jungen Menschen über verschiedene Stationen und Institutionen hinweg erforderlich ist. Vor Ort sind Fachkräfte notwendig, die sich kontinuierlich um die jungen Erwachsenen kümmern und sie nicht nur während einer Maßnahme betreuen. Unverzichtbar bleibt auch die Unterstützung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer. Zur Stärkung der staatlich-kommunalen Verantwortungspartnerschaft fördert daher die Landesregierung über die Kommunalen Integrationszentren eine systematische Kooperation der handelnden Akteure vor Ort.